

# Wunsch und Bemerkung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schen Direktoriums in St. Gallen werden zu erfreuen haben; denn, wenn auch in unserm Lande die Obrigkeit nicht direkte einwirken kann, so wirkt sie doch dadurch ein, daß unsere ersten Magistratspersonen, als der hochgeachtete Herr Landammann Nef und der hochgeehrte Herr Landshauptmann Schieß von Herisau Mitglieder der Industrie-Gesellschaft sind, und die hochgeachteten Herren Beamten vor der Sitter sie auf mancherlei Art unterstützen und befördern.

---

### W u n s c h   u n d   B e m e r k u n g.

In Appenzell A. Rh. sind die Zinse der so geheissenen landrechtlichen Zedel nur bis zu ihrer Verfallzeit gesichert. Sobald dieser Termin vorüber ist, treten sie in die Reihe der übrigen Anforderungen. Die ursprüngliche Beschaffenheit dieser Zedel rechtfertiget eine solche Anordnung; denn der zwei beiständigen Zinse (verfallene oder liegende Zinse genannt) wegen wurde dieser damals als der dritte Zins angesehen. Jetzt aber hat sich im langen Laufe der Zeit die Sache um Vieles geändert. Die zwei verfallenen Zinse sind nur noch dem Namen nach solche, weil deren Abtragung nur in äusserst seltenen Fällen statt finden kann. Sie sind kaum als etwas anders mehr anzusehen als ein unverzinsbares Kapital. Beweis hiefür giebt auch die Art, wie jetzt solche Zedel errichtet werden. Die zwei liegenden Zinse werden nämlich sogleich mit dem verzinslichen Kapital ausbezahlt, und können eben so wenig jemals aufgekündet oder zurückgefordert werden, so lange der Besitzer des Unterpandes nicht in Auffall kommt. Es wäre daher höchst wünschenswerth, wenn der dritte Zins gleich den Zinsen der sogenannten bodenzinsigen Zedel, auch ein halbes Jahr lang nach der Verfallzeit gesichert würde, was eben so vortheilhaft für den Creditor als für den Debitor wäre. Der erstere fände sich dann nicht so häufig in dem unangenehmen Falle, den letztern zu einer Zeit, wo es

ihm nicht anders als zum größten Nachtheil möglich ist, den Nutzen (Ertrag des Bodens) an den Mann zu bringen, zu drängen, und mancher arme, aber brave Bauersmann erhalte dadurch nicht nur große Erleichterung, sondern er würde sogar häufig vom Untergange gerettet.

Möchte eine hohe Landesobrigkeit diesen wichtigen Gegenstand bald in Berathung ziehen, und einen Vorschlag zur Abhülfe des jetzigen Uebels vor eine Landsgemeinde bringen!

Bei dieser Gelegenheit wird es nicht unpassend seyn, einen andern, mit obigem in genauem Zusammenhange stehenden Uebelstand, oder Mißbrauch, zu berühren. Es wird nämlich häufig geübt, vor Martini sich für den auf diese Zeit verfallenden Zins, wie man sagt, bedeckt zu machen und den Nutzen wegzunehmen. Wie ein solches hartes und gewalthätiges Verfahren habe einschleichen können, ist schwer zu begreifen, da es gegen ein ausdrückliches Gesetz streitet. Man lese nur den 68sten Art. des Landbuches, welcher Anweisung giebt, „wie man Heu und Embd schätzen soll,“ und also lautet:

„Es ist angenommen und bestätigt worden, daß einer  
„so Brief und Siegel auf einem Gut hatt, seinem Zinsmann  
„nach der Lichtmess, wohl mag Heu und Embd um den Zins  
„ab dem Pfand hinweg zu führen schätzen u. s. w.“

Also erst nach der Lichtmess ist das Hinwegnehmen von Heu und Embd gestattet, und nicht vor Martini, was ein großer Unterschied ist. Und wie ist es denn auch möglich, daß jeder Bauersmann schon vor Martini den Nutzen auf die vortheilhafteste Weise verwenden kann! Käme übrigens die Sicherstellung der Zinse für ein halbes Jahr nach ihrer Verfallzeit zu Stande, so müßte diese Gewohnheit größtentheils von selbst wegfallen.

In dem rechtlichen Bezug der Zinse stößt man dann noch in verschiedenen Gemeinden vor und hinter der Sitter auf auffallende Verschiedenheiten. Eine genaue Darstel-

lung derselben wäre eben so interessant als wünschenswerth, und müßte sicher dazu führen, daß in dem gleichen Lande auch nach gleichen Gesetzen verfahren würde.

---

### A n e k d o t e.

Ein Appenzeller, der einen reichen Vetter zu erben hatte, äußerte: er bete alle Tage inbrünstig für das ewige Leben seines Herrn Veters.

---

### A n z e i g e.

Wer das Monatsblatt für das künftige Jahr fortbehalten will, hat dasselbe in Zukunft von Hrn. Joh. Ulrich Brunholzer, in seiner Niederlage bei Hrn. Schlapritz, an der Neugasse in St. Gallen, zu beziehen. Die erste Nummer des Jahrgangs 1829 wird Samstags den 7. Februar erscheinen, die folgenden dann aber regelmäßig am letzten Samstag jeden Monats.

---